



für den Verwaltungs- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Zusammensetzung des Kreistags

a) Ausscheiden von Herrn Kreisrat Peter Rist aus dem Kreistag

b) Nachrücken von Herrn Alexander Radecki in den Kreistag - Entscheidung über Hinderungsgründe

c) Neubildung von Ausschüssen des Kreistags und anderen Gremien

Beschlussvorschlag:

1. Herr Kreisrat Peter Rist scheidet gemäß § 25 Absatz 1 Landkreisordnung durch Verlust der Wählbarkeit aus dem Kreistag aus.
2. Für den Eintritt von Herrn Alexander Radecki in den Kreistag liegt kein Hinderungsgrund nach § 24 Absatz 1 Landkreisordnung vor.
3. Durch Einigung werden folgende Ausschüsse des Kreistags unter Berücksichtigung folgender Änderungen neu gebildet:
 - a) Verwaltungs- und Kulturausschuss:
 - b) Sozial- und Schulausschuss:
4. Für die restliche Amtszeit des Aufsichtsrats der Kreiskliniken Reutlingen GmbH (Wahlperiode des Kreistags) wird Herr Kreisrat/Frau Kreisrätin _____ anstelle von Herrn Kreisrat Peter Rist als stellvertretendes Mitglied in den Aufsichtsrat der Kreiskliniken Reutlingen GmbH entsandt.
5. Für die restliche Amtszeit des Kreistags wird Herr/Frau _____ anstelle von Herrn Kreisrat Peter Rist als stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen (Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 14 Sparkassengesetz, die dem Kreistag angehören) gewählt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Herr Kreisrat Peter Rist hat seinen Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises verlegt und scheidet dadurch aus dem Kreistag aus. Für ihn rückt der nächste Ersatzbewerber für den Wahlkreis 1 Reutlingen auf dem Wahlvorschlag der FWV, Herr Alexander Radecki, nach. Das Ausscheiden von Herrn Rist und das Nachrücken von Herrn Radecki erfordern eine Änderung in der Besetzung der Ausschüsse und anderer Gremien.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Herr Kreisrat Peter Rist hat mit Schreiben vom 04.04.2011 sein Ausscheiden aus dem Kreistag angekündigt. Er ist seit 21.04.2011 mit Hauptwohnung in Isny gemeldet. Nach § 25 Absatz 1 Landkreisordnung (LKrO) scheidet die Kreisräte aus dem Kreistag aus, die die Wählbarkeit verlieren. Wählbar sind nach § 23 Absatz 1 LKrO wahlberechtigte Kreiseinwohner (§ 10 Absatz 1 LKrO). Herr Rist ist durch Verlegung der Hauptwohnung außerhalb des Landkreises Reutlingen kein wahlberechtigter Kreiseinwohner mehr und hat die Wählbarkeit in den Kreistag verloren. Er scheidet somit aus dem Kreistag aus. Der Kreistag stellt fest, ob diese Voraussetzung gegeben ist.

2. Gemäß § 25 Absatz 2 LKrO rückt für Herrn Kreisrat Rist der nach dem Wahlergebnis für den Wahlkreis 1 Reutlingen auf dem Wahlvorschlag der FWV festgestellte nächste Ersatzbewerber nach. Dies ist Herr Alexander Radecki, Selbstständiger Reifenhandwerkermeister, Reichenecker Straße 18, 72766 Reutlingen. Herr Radecki hat die Wahl angenommen. Es ist vorgesehen, ihn in der Kreistagssitzung am 25.05.2011 formal auf sein Amt zu verpflichten.

Der Kreistag hat gemäß § 24 Absatz 2 LKrO vorher festzustellen, ob dem Eintritt ein Hinderungsgrund nach § 24 Absatz 1 LKrO entgegensteht. Nach Auffassung der Verwaltung ist ein solcher Hinderungsgrund nicht gegeben.

3. Herr Kreisrat Rist ist ordentliches Mitglied im Verwaltungs- und Kulturausschuss sowie stellvertretendes Mitglied im Sozial- und Schulausschuss (KT-Drucksache Nr. VIII-0003).

Die Änderung in der Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach dem in § 35 LKrO geregelten und in KT-Drucksache Nr. VIII-0003 geschilderten Verfahren. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Neubildung der Ausschüsse im Wege der Einigung erfolgen wird.

4. Herr Kreisrat Rist ist außerdem stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiskliniken Reutlingen GmbH (KT-Drucksache Nr. VIII-0004).

Eine Neuwahl einzelner Mitglieder ist gemäß § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags möglich. Die Verwaltung geht von einer Einigung aus. Soweit keine Einigung zu Stande kommen sollte, wäre für die Wahl der Aufsichtsräte aus der Mitte des Kreistags gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 104 Abs. 2 Gemeindeordnung das Verfahren des § 35 Absatz 2 LKrO für die Wahl beschließender Ausschüsse anzuwenden (siehe KT-Drucksache Nr. VIII-0003 Ziffer 4).

5. Herr Kreisrat Rist ist des Weiteren stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen (Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 15 Sparkassengesetz (SpkG), die dem Kreistag angehören - KT-Drucksache Nr. VIII-0005). Aus dem Verwaltungsrat scheidet die Mitglieder aus, die aus dem Hauptorgan des Trägers ausscheiden. Der Verwaltungsrat stellt fest, ob diese Voraussetzung gegeben ist (§ 18 Absatz 1 SpkG).

Die Neubildung des Verwaltungsrats in der konstituierenden Sitzung des Kreistags am 16.09.2009 erfolgte hinsichtlich Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 15 SpkG, die dem Kreistag angehören, im Wege der Einigung. Ersatzleute wurden nicht bestimmt. Somit kann für Herrn Rist ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 SpkG). Eine Bestellung oder Nachwahl von Nachfolgern ist nur dann zwingend, wenn die Zahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats auf weniger als zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl herabgesunken ist (§ 18 Absatz 2 Satz 3 SpkG). Dies gilt gemäß § 18 Absatz 3 SpkG auch für die Stellvertreter der weiteren Mitglieder. Das ist durch das Ausscheiden von Herrn Rist nicht der Fall. Die Entscheidung, den offenen Sitz wieder zu besetzen, hat der Kreistag zu treffen (§ 18 Absatz 2 SpkG).

Zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreissparkasse und zu ihren Stellvertretern dürfen gemäß § 15 Absatz 4 SpkG nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 28 Gemeindeordnung erfüllen.

Weitere Mitglieder bzw. Stellvertreter, die vom Kreistag zu bestellen sind, dürfen folgende Personen nicht sein (Hinderungsgründe gemäß § 17 Absatz 1 SpkG):

1. Beschäftigte der Sparkasse, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne von § 16 Sparkassengesetz,
2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind,
3. Beschäftigte der Steuerverwaltung,
4. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landesbank Baden-Württemberg oder die Landesbausparkasse unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
5. Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

Ob Hinderungsgründe vorliegen, stellt der Verwaltungsrat der Kreissparkasse fest.

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse sind nach den §§ 15 und 18 SpkG für eine feste Amtszeit gewählt (nicht stets widerruflich wie bei den beschließenden Ausschüssen des Kreistags). Es handelt sich also um keine Neubildung des Verwaltungsrats (die nicht möglich ist), sondern um eine Nachwahl für den freiwerdenden Sitz. Gemäß §§ 15 Absatz 1 und 18 Absatz 2 SpkG ist aber gleichwohl gemäß § 35 Absatz 2 LKrO zu verfahren. Soweit keine Einigung erfolgen sollte, hätte bei einem Wahlvorschlag Mehrheitswahl, bei mehreren Wahlvorschlägen Verhältniswahl zu erfolgen (siehe KT-Drucksache Nr. VIII-0003 Ziffer 4).

6. Die FWV-Kreistagsfraktion wurde gebeten, die Besetzungsvorschläge rechtzeitig vor der Sitzung des Kreistags vorzulegen.